Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1992/01/14 KUVS-309/2/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1992

Rechtssatz

Wenn dem Beschuldigten die Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung zu eigenen Handen zugestellt wurde, hindert das Ausbleiben des Beschuldigten weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung eines Erkenntnisses.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at